



N i e d e r s c h r i f t

Neuaufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet Olsberg mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle gem. § 35 Abs. 3 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Einleitung:

Mit Bekanntmachung vom 21.09.2016, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Olsberg Nr. 08 (Jahrgang 2016) am 23.09.2016, wird zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bzgl. der Neuaufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet Olsberg mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle gem. § 35 Abs. 3 BauGB am **Mittwoch, den 02.11.2016 in die Konzerthalle Olsberg, Ruhrstr. 32 in Olsberg, um 18.00 Uhr** geladen.

Zu dieser Bürgerbeteiligung erscheinen die in der beiliegenden Anwesenheitsliste aufgeführten Personen (s. Anlage 1).

Seitens der Verwaltung sind Bürgermeister Fischer, Frau Nieder, Herr Schulte, Herr Baybure und der Unterzeichner anwesend.

Bürgermeister Fischer eröffnet um 18.05 Uhr die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung mit der Begrüßung der zahlreich erschienenen Bürgerinnen und Bürger. Sein besonderer Gruß gilt

- den anwesenden Ratsmitgliedern, Ortsvorstehern und Ortsheimatpflegern
- Herrn Ehrenbürgermeister Reuter
- Herrn Ahn vom Planungsbüro Wolters Partner aus Coesfeld, der den Auftrag für die städtebaulichen und sonstigen Leistungen zur Neuaufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ im Stadtgebiet Olsberg erhalten hat
- Herrn Rechtsanwalt Tyczewski von der Anwaltssozietät Wolter Hoppenberg aus Münster, der die rechtlichen Interessen der Stadt Olsberg vertritt
- der Presse.

Bürgermeister Fischer berichtet, dass der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 15.09.2016 den Beschluss zum Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Stadt Olsberg zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle gefasst und die Verwaltung beauftragt hat, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen, die Behörden / sonstigen Träger öffentlicher Belange zu hören und die Beteiligung der Nachbargemeinden durchzuführen mit der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 21.10.2016.

Anschließend weist Bürgermeister Fischer auf folgendes hin:

- Notwendigkeit, Ziel und den Zweck dieser Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch
- Form- und fristgerechte Einberufung dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung durch Bekanntgabe im Amtsblatt am 23.09.2016 sowie die Bekanntmachungen zu dieser Veranstaltung in der Presse
- Durchführung einer 2. Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Auslegung, wenn der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Stadt Olsberg erarbeitet worden ist
- Nennung des Namens im Rahmen der Diskussion und für wen die Stellungnahme abgegeben wird
- Keine Abgabe von allgemeinen Aussagen / Grundsatzdiskussion zur Windenergie und sonstigen Planungen auf anderen Ebenen (z. B. Regionalplanung), sondern nur zu dieser Planung
- Keine Aussagen der Verwaltung über die zeitliche Abwicklung dieser Planung
- Die frühzeitige Versammlung diene allein dem Informationsaustausch
- Wortmeldungen von dieser Veranstaltung werden nicht als Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise, Einsprüche) gewertet
- Abgabe einer offiziellen Stellungnahme bis zum 30.11. 2016 per Post, per Email oder zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Olsberg, Bigger Platz 6, Olsberg, Zimmer 216
- Erstellung eines Protokolls durch die Verwaltung, das auch im Internet auf der Homepage der Stadt Olsberg eingesehen werden kann
- Keine Namensnennung im Protokoll
- Eintragung in die Anwesenheitsliste.

2. Vorstellung des Vorentwurfes des sachlichen Teil-FNP „Windenergie durch Herrn Ahn v. Wolters Partner

Herr Ahn begrüßt die Anwesenden und stellt den Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ vor. Die Präsentation ist als Anlage 2 dieser Niederschrift beigelegt.

Er betont, dass Ziel der Neuaufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ die Darstellung von Windvorrangzonen im Stadtgebiet Olsberg zum Inhalt hat. Dabei muss die Stadt der Vorgabe des Gesetzgebers bzw. der Rechtsprechung gerecht werden, der Windkraft substanziell Raum zu geben. Nur durch die Darstellung von Vorrangflächen im Flächennutzungsplan ist die Stadt Olsberg in der Lage, Windenergieanlagen auf die festgelegten Bereiche zu konzentrieren und das übrige Stadtgebiet von Windkraft „freizuhalten“, da nach § 35 Abs. 1 BauGB alle Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben ansonsten grundsätzlich im Außenbereich zu genehmigen sind.

Weiterhin erklärt er, dass die Stadt Olsberg einen Planungsprozess angestoßen habe und es mit Ausnahme der bislang im FNP dargestellten Zone noch keine genau bestimmten Konzentrationszonen für Windenergie gibt, sondern bisher nur Suchräume.

Aktuell würde der Flächennutzungsplan der Stadt Olsberg aus dem Jahr 2004 eine Vorrangzone darstellen, auf der bislang noch keine Windkraftanlagen errichtet worden sind.

BM Fischer dankt Herrn Ahn für seinen detaillierten und aussagekräftigen Vortrag. Er weist noch einmal darauf hin, dass alle bis zum 30.11.2016 abgegebenen Stellungnahmen in das planungsrechtliche Verfahren aufgenommen werden und am Ende des Verfahrens durch den Rat der Stadt Olsberg in öffentlicher Sitzung einer Abwägung unterliegen.

Die Beantwortung von Anfragen / Hinweise der Öffentlichkeit und die Ergebnisse der Diskussion werden im Folgenden unter inhaltlichen Gesichtspunkten zusammengefasst:

3. Antworten der Verwaltung auf die Stellungnahmen zur Planung – gegliedert nach inhaltlichen Gesichtspunkten - Diskussion

Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ dargestellten Vorrangflächen

Die Zulässigkeit einzelner Windenergieanlagen innerhalb einer im FNP dargestellten Vorrangfläche wird nicht im Rahmen der Aufstellung dieses sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes sondern auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens geregelt. Nicht an jeder Stelle einer Konzentrationszone ist jede Art von Windkraftanlage genehmigungsfähig.

Artenschutzgutachten

Aufträge zur Erstellung von Artenschutzgutachten hat die Stadt im Rahmen dieser Planung noch nicht in Auftrag gegeben. Die Projektierer der im Stadtgebiet Olsberg beantragten Windenergieanlagen wurden darum gebeten, die Gutachten der Stadt Olsberg zur Verfügung zu stellen. Ob alle Projektierer dieser Bitte nachkommen, ist unklar.

Anwendung des Leitfadens des LANUV zum Arten- und Habitatschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW und/oder die „Helgoländer Liste“ (Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten zu Untersuchungsradien für unterschiedliche Arten)

Die Inhalte des Leitfadens des LANUV und der Helgoländer Liste sind unterschiedlich. Die Anwendung dieser Listen im Rahmen der Planung ist nicht verbindlich.

In NRW werden Artenschutzuntersuchungen nach den Vorgaben des Leitfadens des LANUV durchgeführt.

Im Rahmen der Genehmigungsprüfung des Flächennutzungsplanes sind die Belange des Artenschutzes nur in einer sehr verallgemeinerten Form relevant. Jedoch haben die Ergebnisse aus der Artenschutzuntersuchung letztendlich Auswirkung auf die Abgrenzung der Suchräume.

Der Windenergie substanziell Raum bieten / Veränderung der Abgrenzung von Suchräumen

Der Windenergie ist substanziell Raum zu bieten. Dazu hat das OVG NRW im „Haltern-Urteil“ einen Indizwert benannt, der durch einen Beschluss des BVerwG aus Mai 2016 bestätigt wurde.

Bezugsgröße ist das Stadtgebiet abzüglich der Flächen, die einem harten Tabu unterliegen (in der Potenzialflächenanalyse dunkelblau dargestellt). Der prozentuale Indizwert für den substanziellen Raum im Stadtgebiet Olsberg beträgt derzeit –auf der Basis der politischen Entscheidung im Stadtrat– 8,8%. Bei der Ermittlung dieses Wertes wurde ein Vorsorgeabstand der Windenergieanlagen von 850 m zu Siedlungsflächen berücksichtigt. Demgegenüber steht ein Zielwert von 10%, der sich aus einem Urteil des OVG NRW ableitet. Der prozentuale Anteil kann in den Städten u. a. auf Grund siedlungsstruktureller und naturschutzfachlicher Gegebenheiten vom Zielwert mehr oder weniger abweichen. Entscheidend ist, dass ein ermittelter %tualer Wert gut begründet wird, auch wenn ein Zielwert von 10% nicht erreicht wird.

Bei einer Erhöhung des Vorsorgeabstandes der Windenergieanlagen zu Siedlungsflächen auf 950 m reduziert sich der prozentuale Anteil des substanziellen Raumes im Stadtgebiet Olsberg von 8,8% auf ca. 6,3%. Es besteht dann die Gefahr, dass der Windenergie zu wenig „substanziell Raum“ eingeräumt, die Planung nicht rechtssicher ist und vor Gericht scheitern könnte. Dann habe die Kommune keinen Handlungsspielraum mehr, auf die Errichtung von Windenergieanlagen steuernd einzuwirken. Herr Ahn empfiehlt daher, den prozentualen Wert von derzeit 8,8% zunächst beizubehalten.

Es lässt sich jedoch vermuten, dass sich im Verlaufe des planungsrechtlichen Verfahrens der prozentuale Anteil durch Veränderung der räumlichen Abgrenzung – u. a. durch die Ergebnisse der noch ausstehenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen und neue Rechtsprechungen, noch verändern wird. Sowohl Herr RA Tyczewski, als auch der Stadtplaner Herr Ahn halten einen Indizwert von unter 8%, wenn dieser durch örtliche Besonderheiten begründet wird, für rechtssicher.

Erschließung der Vorrangflächen

Inwieweit die Vorrangflächen erschlossen werden können, ist nicht Bestandteil dieses Planverfahrens. Die Möglichkeit der Erschließung der jeweiligen Fläche ist im Baugenehmigungsverfahren zu liefern und schlussendlich eine Frage der Wirtschaftlichkeit.

Wirtschaftliche Erwägungen spielen bei erschließungsrechtlichen Fragen aber keine Rolle und sind auch nicht Thema dieser Planung. Auch ist es kein Planhindernis, wenn der/die Grundstückseigentümer der betroffenen Flächen mit der Inanspruchnahme der Fläche nicht einverstanden sind.

Müssen städtische Wege für die Erschließung von Vorrangflächen in Anspruch genommen werden, so hat die Stadt nach einem Urteil des BGH die Wege zur Verfügung zu stellen. Zwischen den Projektierern und der Stadt Olsberg sollen Vereinbarungen abgeschlossen werden, die z. B. die Erdverkabelung, den evtl. Ausbau und die Verbreiterung der Wege, Nutzungsentgelte, u. ä. regeln.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Erschließung aller Suchräume über das vorhandene Wegenetz (Straßen und Wirtschaftswege) möglich ist.

Abstände der Windenergieanlagen zu Siedlungsflächen / Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen

Der durch den Stadtrat festgelegte Abstand von 850 m zu Siedlungsflächen wird unter gesundheitlichen Gesichtspunkten und der möglichen Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen kritisch gesehen. Auf größere Abstände in anderen Städten und Bundesländern wird verwiesen.

Zu dieser Anregung wird ausgeführt, dass die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen, vergleichbar Mobilfunk, ständig Gegenstand der Forschung sind.

Die Rechtsprechung hat in Deutschland bislang in keinem einzigen Fall Infraschall als Hindernis für die Errichtung einer Windkraftanlage anerkannt, da die üblicherweise angesetzten Vorsorgeabstände nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Wissenschaft weitaus größer sind, als dies zur Vermeidung von möglichen Schäden durch Infraschall erforderlich wäre. Der durch den Rat der Stadt Olsberg festgesetzte Gesamtvorsorgeabstand von Windenergieanlagen zu Wohnbauflächen von 850 m gliedert sich in einen erforderlichen Mindestabstand von 300 m für das Emissionsspektrum der Referenzanlage im stark schallreduzierten Betrieb –bezogen auf WA-Werte nachts (= hartes Kriterium) und einem Vorsorgeabstand von 550 m (= weiches Kriterium), sodass bei einem Betrieb von 3 Windenergieanlagen noch ein ertragsoptimierter Betrieb –bezogen auf den Immissionsrichtwert von Wohngebieten- möglich ist.

Ob dieser Abstand von 850 m tatsächlich am Ende gehalten werden kann, ist noch unklar. Im Verlaufe des Verfahrens können durch Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange oder durch die Ergebnisse der Artenschutzuntersuchungen noch Veränderungen ergeben.

Grundsätzlich sei festzustellen, dass der Gesamtvorsorgeabstand von Windenergieanlagen zu Wohnbauflächen auf Grund einer Vielzahl von zu berücksichtigenden Faktoren in den einzelnen Kommunen und in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich ausfällt.

Unterschiedliche Verläufe des zertifizierten Kneipp-Wanderweges

Auf unterschiedliche Verläufe des Kneipp-Wanderweges im Bereich Mannstein im Jahr 2010 im Vergleich zu heute wird hingewiesen.

Dazu wird mitgeteilt, dass in den Vorentwurf die aktuelle Lage des Kneipp-Wanderweges aufgenommen worden ist. Inwieweit sich die Lage des Weges seit 2010 in ihrem Verlauf geändert hat, müsse geprüft werden. Es hat jedoch definitiv keine Verlegung des Wanderweges vor dem Hintergrund eines Windpark-Vorhabens gegeben. Verlegungen im Wegeverlauf sind in der Vergangenheit nur dann erforderlich gewesen, wenn Auflagen aus den entsprechenden Zertifizierungsbestimmungen (z.B. Anteil unbefestigter Wege) erfüllt werden musste.

Abstandspuffer von 500 m beidseitig des zertifizierten Kneipp-Wanderweges

Es wird darauf verwiesen, dass der im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Olsberg berücksichtigte Abstandspuffer von Windenergieanlagen zum Kneipp-Wanderweg von 500 m von dem im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes Arnstberg - sachlicher Teilplan „Energie“ in der Diskussion stehenden Abstandspuffer von 600 m abweicht. Dazu wird ausgeführt, dass die politische Entscheidung bei der Stadt Olsberg zu einem früheren Zeitpunkt gefasst worden ist.

Sicherungsmaßnahmen beim Konkurs von Investoren

Die Berücksichtigung von Sicherungsmaßnahmen ist nicht Gegenstand dieser Planung sondern liegt in der Zuständigkeit des Hochsauerlandkreises im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Umzingelungswirkung

Es wird durch die Öffentlichkeit darauf hingewiesen, dass besonders die Einwohner von Elpe durch die bestehenden Windenergieanlagen und geplanten Vorrangzonen auf Olsberger und Winterberger Stadtgebiet (Bereich Mannstein bzw. Altenfeld) sowie auf Bestwiger Gemeindegebiet durch „Umzingelung“ erheblich belastet würden.

Dazu wird erklärt, dass dieses Phänomen schwierig einzuschätzen ist. Es kann bspw. mittels einer Sichtbarkeitsanalyse bewertet werden. Dabei spielen u. a. topographische Gegebenheiten, der Grad der „Umzingelung“ und die „belasteten“ Himmelsrichtungen eine Rolle.

Es wird empfohlen, diesen Hinweis / diese Anregung in einer Stellungnahme der Stadt Olsberg zuzusenden, sodass sich der Rat der Stadt Olsberg mit dieser Angelegenheit auseinandersetzen kann.

Einfluss nehmen auf die Planung durch Abgabe von Stellungnahmen gegen die Windenergieplanung

Es wird erklärt, dass Einwände gegen die Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ schriftlich vorgetragen und begründet werden müssen.

Bürgermeister Fischer bedankt sich bei den Anwesenden für ihr zahlreiches Erscheinen und für die sachliche und faire Diskussion.

Er weist noch einmal auf die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bis zum 30.11.2016 hin.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird um 20:30 Uhr geschlossen.

Im Auftrag

Gez. S. Vorderwülbecke